

9102/AB

vom 12.08.2016 zu 9485/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0124-III 1/2016



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 9485/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, Kollegin und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Deradikalisierung und Radikalisierungsprävention im Justizvollzug“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Ich darf diesbezüglich auf meine zur Parlamentarischen Anfrage Zahl 6990/J-NR/2015 (zu Pkt. 2, 3 und 5) ergangene Beantwortung vom 12. Jänner 2016 verweisen. In diesem Sinn wurde im März 2016 ein umfassendes Maßnahmenpaket beschlossen, das im Einzelnen der hier angeschlossenen Beilage „Deradikalisierung und Extremismus-Prävention im Strafvollzug“ entnommen werden kann. Die in der Einleitung der Beilage genannte Anzahl der Inhaftierten wird unten bei der Beantwortung der Frage 6 aktualisiert (zum Stichtag 1.Juli 2016) ausgewiesen.

Zu 3 und 3.1:

Seelsorger haben Angehörige ihres Bekenntnisses auf deren Wunsch im Sinne des § 85 StVG religiös zu betreuen. Unsere Deradikalisierungsmaßnahmen haben damit nichts zu tun. Wir haben uns nach langer Prüfung und Überlegung bewusst dafür entschieden, den international erfahrenen Verein „Derad“ zu verpflichten und nicht auf Imame und selbsternannte Experten zu vertrauen, die uns immer wieder ihre Dienste anbieten, sich bei näherer Prüfung jedoch nicht als tauglich und ausreichend verlässliche Partner qualifizieren können. Gerade in diesem höchst sensiblen Bereich ist größte Vorsicht geboten, wenn man die Gefahr, „den Bock zum Gärtner zu machen“, verlässlich ausschließen will.

Zu 4:

Den Angaben der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ), insbesondere des Vereins zur Förderung von muslimischen SeelsorgerInnen in Gefängnissen und

1 von 2

Haftanstalten in Österreich vom 30. März 2016 zufolge, üben 43 Personen islamische Seelsorge in den Justizanstalten aus.

Zu 5:

Dazu gibt es keine aussagekräftigen Statistiken. Aus dem IGGÖ-Jahresbericht 2015 geht hervor, dass das Verhältnis der verfügbaren Seelsorge-Kapazitäten zu den jeweils zu betreuenden Insassen in den einzelnen Justizanstalten unterschiedlich ausfällt.

Zu 6:

Am Stichtag 1. Juli 2016 wurden insgesamt 13 Personen aufgrund einer Verurteilung u.a. nach § 278b StGB in österreichischen Justizanstalten in Strafhaft angehalten. Zudem wurden an diesem Stichtag 32 Personen u.a. wegen des Verdachts der Begehung mit gerichtlicher Strafe bedrohter Handlungen nach § 278b StGB in Untersuchungshaft angehalten. Die Haftinsassen haben ein Recht auf seelsorgliche Betreuung, die wir ihnen ermöglichen müssen. Daran bin ich auch verfassungsrechtlich gebunden.

Zu 7:

Für das Jahr 2015 wurden der Islamischen Glaubensgemeinschaft 20.320 Euro gemäß der vertraglichen Vereinbarung für die seelsorgliche Betreuung von Haftinsassen refundiert.

Ganz unabhängig davon haben wir – abgesehen vom verstärkten Einsatz des angestammten Justizwachepersonals – für Deradikalisierungsmaßnahmen, wie etwa die laufende Kooperation mit dem Verein DERAD, dem Violence Prevention Network oder der erforderlichen spezialisierten Qualifikation des Strafvollzugspersonals Budgetmittel in der Höhe von rund 300.000 Euro bereit gestellt.

Wien, 9. August 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

